

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 246 „Heidelohstraße“ der Stadt Dülmen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 07.12.2023 die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 246 „Heidelohstraße“ der Stadt Dülmen gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 246 „Heidelohstraße“ der Stadt Dülmen in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

(siehe anliegender Übersichtsplan)

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 246 „Heidelohstraße“ einschließlich Lageplan im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, während folgender Zeiten einsehen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Montag – Freitag	08.30 – 12.00 Uhr, außerdem
Montag	14.00 – 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Darüber hinaus ist die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 246 „Heidelohstraße“ einschließlich Lageplan auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=76980>

abrufbar.

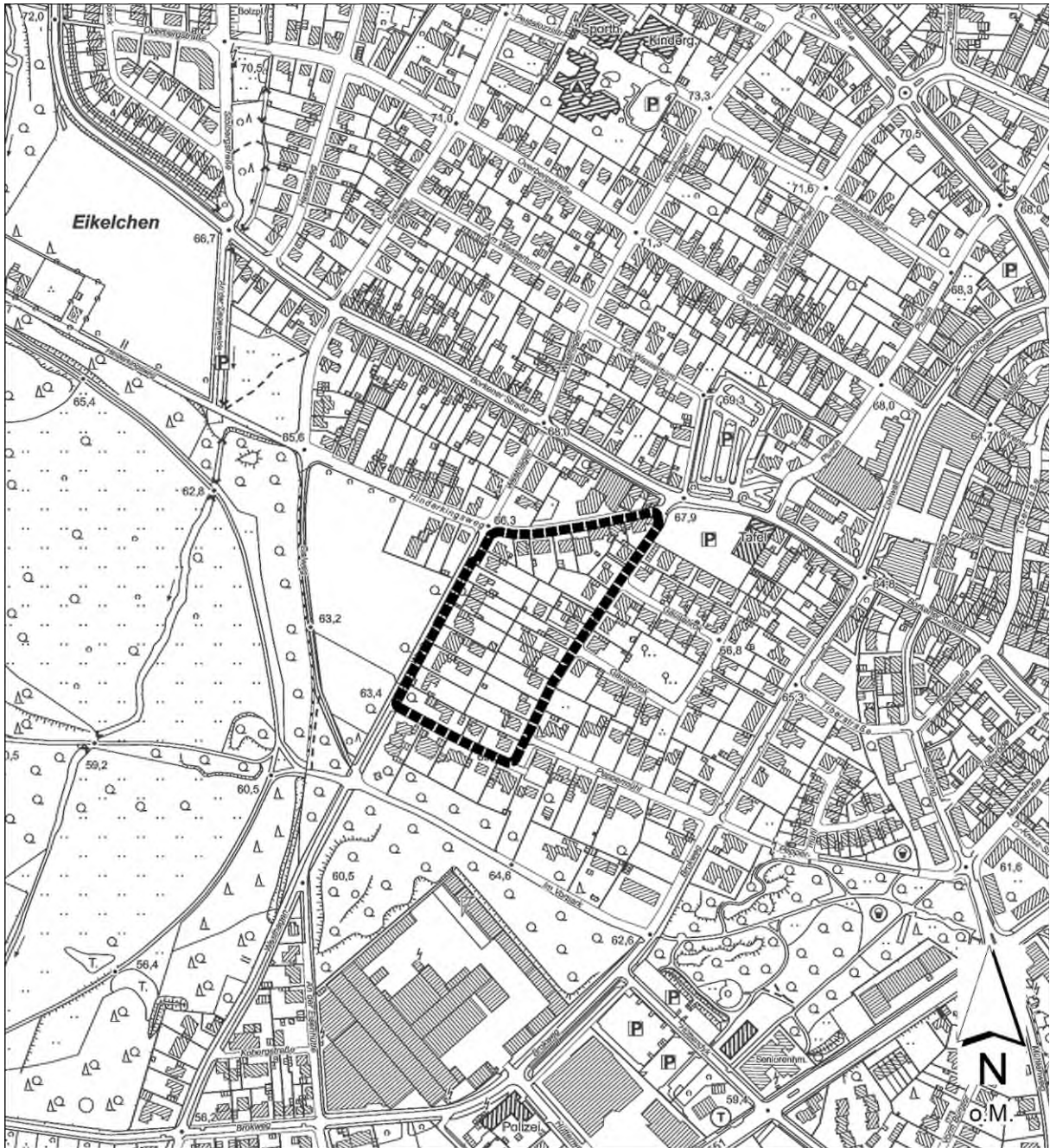
Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

STADT DÜLMEN
Dülmen, den 11.12.2023

gez.
Hövekamp
Bürgermeister



Geltungsbereich der Veränderungssperre für
den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Heidelohstraße"